KV RLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Regelungen Asylbewerber / Sozialhilfeempfänger / Jugendhilfe

Kostenträger-Nummer	Regelungen
grundsätzlich	▪ Original-Behandlungsausweise ▪ Überweisungsscheine ▪ Notfall- und Vertretungsscheine können ausgestellt werden.
48804	▪ Keine Abrechnung mit der KV RLP, sondern direkt mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

Ausnahmen

Regelungen Asylbewerber

Kostenträger-Nummer	Regelungen
47801 - 47815 48805 / 48825 49801 - 49804 49806 - 49823 49825 - 49951	▪ Nur Original-Behandlungsausweise bzw. Überweisungsscheine mit Genehmigungsvermerk oder Überweisungsscheine mit beigefügter Genehmigung per Fax. ▪ Bei Notfallscheinen muss ein Antrag auf Kostenübernahme vorliegen. (Entfällt bei Vorlage eines Original-Behandlungsausweises). ▪ Vertretungsscheine können ausgestellt werden. ▪ **Asylbewerber nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes** Den Überweisungsscheinen ist eine Kopie des Original-Behandlungsausweises beizufügen.
49824	▪ Abrechnung mit einer Kopie des Original-Behandlungsausweises. (Das Original verbleibt beim Patienten) ▪ Notfall- und Vertretungsscheine können ausgestellt werden. ▪ Überweisungsscheine werden ohne Genehmigungsvermerk und ohne Kopie des Original-Behandlungsausweises akzeptiert.
49805 50801 - 50808	▪ Original-Behandlungsausweise ▪ Notfall- und Vertretungsscheine können ausgestellt werden. ▪ Überweisungsscheine werden ohne Genehmigungsvermerk und ohne Kopie des Original-Behandlungsausweises akzeptiert.
47849 48802 48803 48806 48830 48831 48832	▪ Original-Behandlungsausweise ▪ Notfall- und Vertretungsscheine können ausgestellt werden. ▪ Dem Überweisungsschein ist eine Kopie des Original-Behandlungsausweises anzuheften. Alternativ sind die Personalien des Hilfeberechtigten, die genaue Bezeichnung des Kostenträgers (mit dem Zusatz „Asylbewerber“) sowie einschränkende Vermerke auf dem Überweisungsschein anzugeben. ▪ www.kv-rlp.de/138086 (Verträge: 47849, 48806, 48830, 48831, 48832)

Regelungen Sozialhilfe

Kostenträger-Nummer	Regelungen
47801 - 47815	▪ Original-Behandlungsausweise ▪ Bei Überweisungsscheinen muss eine Kopie des Original-Behandlungsausweises vorliegen. ▪ Bei Notfallscheinen muss ein Antrag auf Kostenübernahme vorliegen. ▪ Vertretungsscheine können ausgestellt werden.

Zusätzliche Informationen finden Sie auf unserer Website unter: „Sozialhilfe/Asyl“ (Webcode 588897).